



Berufsschule für Detailhandel und Pharmazie Zürich

Prüfungsordnung ABU

Fachfrau Apotheke EFZ

Fachmann Apotheke EFZ

Team ABU Pharmazie

Änderungskontrolle

Version Datum Ausführende Stelle Bemerkungen/Art der Änderung

1.0 18.06.24 Robert van de Pol Erstellung

2.0 09.04.25 Robert van de Pol Revision

Freigabe

Version Datum Ausführende Stelle Bemerkungen

2.0 12.05.25 Rico Largiadèr Genehmigung durch SL

Klassifizierung

Öffentlich/Intern/Vertraulich

Öffentlich

Inhalt

Inhalt	3
1. Grundsätzliches	4
1.1 Lernbereiche, Notenberechnung und Notengewichtung	4
2. Vertiefungsarbeit (VA)	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Schriftliches Produkt	5
2.2.1 Beginn des VA – Prozesses Beginn in Kalenderwoche 34	5
2.2.2 Konzeptphase der VA –Kalenderwochen 34 und 35	5
2.2.3 Erarbeitungsphase der VA – Beginn in Kalenderwoche 36	5
2.2.4 Abgabephase der VA – Kalenderwoche 46	5
2.3 Präsentation der VA	5
2.3.1 Vorbereitungsphase Präsentation der VA	5
2.3.2 Präsentationsphase der VA – Kalenderwoche 49	5
2.3.3 Rückgabe der VA und Bekanntgabe der VA-Note	6
2.4 Umgang mit Plagiaten und KI-Anwendungen sowie andere Unregelmässigkeiten	6
2.5 Gesamtübersicht	7
3. Schlussprüfung	8
3.1 Allgemeines	8
3.1.1 Vorbereitung	8
3.1.2 Durchführung	8
3.1.3 Bewertung	8
3.1.4 Unrechtmässigkeiten	8
4. 4. Rechtliche Grundlagen	8

1. Grundsätzliches

1.1 Lernbereiche, Notenberechnung und Notengewichtung

Die Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft werden im Qualifikationsverfahren gleichwertig behandelt.

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

- a) **Erfahrungsnote:** Die Erfahrungsnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist der arithmetische Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten. Sie wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet.
- b) **Vertiefungsarbeit:** Die Leistungsbeurteilung der Vertiefungsarbeit erfolgt mit einer ganzen oder halben Note.

Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit (schriftliche Arbeit; Produkt) ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.¹ Dieser Entscheid wird ihr von der Prüfungsleitung schriftlich eröffnet. Gegen diesen kann sie bei der Prüfungskommission Allgemeinbildung schriftlich Einsprache erheben.

Wird die schriftliche Arbeit (Produkt) ohne bewilligtes Gesuch nicht fristgerecht abgegeben, erfolgen für jede angebrochene Woche Verspätung zwei Noten Abzug. Das Gesuch um verspätete Abgabe der Vertiefungsarbeit muss zusammen mit allfälligen Belegen (z. B. Arztzeugnis) vor dem Abgabetermin schriftlich an die Prüfungsleitung gerichtet werden (Berufsschule für Detailhandel und Pharmazie Zürich, Prüfungsleitung Allgemeinbildung, Postfach, 8090 Zürich). Das Formular ist auf der Website der BSDPZ abrufbar.

Wer drei Wochen nach dem festgesetzten Termin bzw. nach der bewilligten Fristverlängerung noch immer kein Produkt abgegeben hat, wird nicht zur Schlussprüfung zugelassen.

Wird die Präsentation ohne zwingenden Grund nicht geleistet, werden für diesen Qualifikationsteil keine Punkte vergeben und es wird die Note 1 erteilt.

Ergibt die Bewertung des Produkts eine Note unter 4,0 (= weniger als 30 Punkte), wird eine Expertin oder ein Experte für eine Zweitbewertung beigezogen.

- c) **Schlussprüfung:** Die Leistungsbeurteilung der Schlussprüfung erfolgt mit einer ganzen oder halben Note. An der Bewertung der Schlussprüfung sind zwei Lehrpersonen beteiligt.

Wenn jemand unentschuldigt der Schlussprüfung fernbleibt, kann diese frühestens im Folgejahr nachgeholt werden. Wenn jemand entschuldigt der Schlussprüfung fernbleibt, dann wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer Nachprüfung im Herbstsemester aufgeboten.

Die Note für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Erfahrungsnote, der Note der Vertiefungsarbeit und der Note der Schlussprüfung.

¹ Art. 10 Abs. 6 der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

2. Vertiefungsarbeit (VA)

2.1 Allgemeines

Im 5. Semester des letzten Lehrjahrs schreiben die Lernenden eine Vertiefungsarbeit. Die VA wird grundsätzlich als Partner- oder Gruppenarbeit (3er Gruppen) durchgeführt. Einzelarbeit ist nur in begründeten Fällen mit Bewilligung der Lehrperson möglich. Detaillierte Informationen finden sich im Schullehrplan ABU FaApo EFZ und in der Wegleitung Vertiefungsarbeit für FaApo EFZ.

2.2 Schriftliches Produkt

Der VA-Prozess unterteilt sich in verschiedene Phasen:

2.2.1 Beginn des VA – Prozesses Beginn in Kalenderwoche 34

In der ersten Woche nach den Sommerferien, Kalenderwoche 34, werden die Rahmenthemen der Klasse von den Lehrpersonen ABU bekanntgegeben. Die Lernenden werden über die Anforderungen und Kriterien der VA informiert und erhalten eine Einführung in die formellen Richtlinien, die in der Wegleitung VA FaApo EFZ festgelegt sind.

2.2.2 Konzeptphase der VA – Kalenderwochen 34 und 35

In dieser Phase legen die Lernenden das Thema ihrer VA fest und erstellen ein detailliertes Arbeitskonzept. Vorgesehen für diese Phase sind 5 Unterrichtslektionen. Das Konzept beinhaltet die Definition der Forschungsfrage, die Wahl der Methodik, die Erstellung eines Zeitplans und die Identifikation möglicher Herausforderungen. Die Lehrperson ABU stellt eine Vorlage zur Verfügung. Das Konzept wird mit den Unterschriften der Lernenden offiziell.

2.2.3 Erarbeitungsphase der VA – Beginn in Kalenderwoche 36

Die Erarbeitungsphase der VA beginnt in der Kalenderwoche 36 und dauert insgesamt 8x3 Unterrichtslektionen (24 Lektionen, exklusive Herbstferien). Die Lernenden beginnen mit der eigentlichen Arbeit an ihrer VA, führen Recherchen durch, sammeln Daten und arbeiten gemäss ihrem Arbeitskonzept.

Regelmässige Treffen mit den betreuenden Lehrpersonen sind vorgesehen, um den Fortschritt zu überwachen und Unterstützung zu bieten. Es wird in der Mitte der Erarbeitungsphase ein Termin fixiert, an dem eine Zwischenpräsentation gehalten oder eine Zwischenabgabe getätigt wird (Kalenderwoche 39).

2.2.4 Abgabephase der VA – Kalenderwoche 46

Die vollständigen Vertiefungsarbeiten werden zu Beginn der ersten ABU-Lektion in der Kalenderwoche 46 der Lehrperson in gebundener Heft-Form eingereicht. Bei Nichteinreichung siehe unter 1. Grundsätzliches.

2.3 Präsentation der VA

2.3.1 Vorbereitungsphase Präsentation der VA

Nach Abgabe des schriftlichen Produkts gibt die Lehrperson den Lernenden maximal 2x3 Lektionen Zeit, um an der Präsentation der VA zu arbeiten. Sie erstellt eine Liste, wann welche Kandidatin oder welche Gruppe die VA präsentieren wird. Dieser Termin ist verbindlich und kann nicht verschoben werden.

2.3.2 Präsentationsphase der VA – Kalenderwoche 49

Die Präsentationen der VA beginnen in der Kalenderwoche 49. Die Noten für den Prozess der Erarbeitung und das Produkt werden den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Präsentation bekannt gegeben. Die Lernenden präsentieren ihre VA vor einem Publikum, das in der Regel aus Mitschülern und Lehrpersonen besteht. Auch Mitglieder der Schul- und Prüfungsleitung können den Präsentationen beiwohnen.

2.3.3 Rückgabe der VA und Bekanntgabe der VA-Note

Nachdem alle Präsentationen gehalten worden sind, führt die Lehrperson mit den Einzelpersonen bzw. der Gruppe Bewertungsgespräche durch. Die VA-Note wird dann bekanntgegeben. Die Lehrperson legt dar, wie die Note zustande gekommen ist. Der Kandidat bzw. die Kandidatin erhält nach Abschluss des gesamten Prozesses das Original gegen eine Rückgabebestätigung zurück. Die korrigierte Kopie, die Bewertungsunterlagen sowie alle weiteren Unterlagen verbleiben als Prüfungsakten bei der Lehrperson.

2.4 Umgang mit Plagiaten und KI-Anwendungen sowie andere Unregelmäßigkeiten

Wird die VA nicht selbstständig und entsprechend den Rahmenbedingungen verfasst, entscheidet nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten

- a) die Prüfungsleitung über einen angemessenen Notenabzug oder über die Wiederholung der Arbeit unter angemessenem Notenabzug,
- b) die Prüfungsleitung über eine Wiederholung in der nächsten Prüfungsperiode oder das Nichtbestehen des Qualifikationsbereichs und damit des Qualifikationsverfahrens.²

Die Prüfungskommission erklärt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder zu verwenden versucht, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert oder die Zulassung mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben erwirkt hat.³

Die Richtlinien und Konsequenzen bei Verstößen sind in der Wegleitung VA FaApo EFZ detailliert beschrieben.

² Vgl. § 12 des Reglements über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG) vom 20. Dezember 2013.

³ § 13 des Reglements über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG) vom 20. Dezember 2013.

2.5 Gesamtübersicht

Woche 34	Bekanntgabe des Rahmenthemas (1. Lektion) / Start Konzeptarbeit (1. - 3. Lektion)
Woche 35	Abschluss Konzeptarbeit
Woche 36	VA-Woche 1
Woche 37	VA-Woche 2
Woche 38	VA-Woche 3
Woche 39	VA-Woche 4 (Zwischenpräsentation)
Woche 40	VA-Woche 5
Woche 41	Herbstferien
Woche 42	Herbstferien
Woche 43	VA-Woche 6
Woche 44	VA-Woche 7
Woche 45	VA-Woche 8
Woche 46	Abgabe der vollständigen Arbeit zu Beginn der ersten ABU-Lektion Start Präsentationsvorbereitung
Woche 47	Präsentationsvorbereitung
Woche 48	Präsentationsvorbereitung / Bekanntgabe Punktezwischenstand
Woche 49	Präsentation
Woche 50	Präsentation
Woche 51	Dezember-Weiterbildung
Woche 52	Weihnachtsferien
Woche 01	Weihnachtsferien
Woche 02	Präsentationen
Woche 03	Präsentationen / Unterricht gemäss Stundenplan
Woche 04	Unterricht gemäss Stundenplan
Woche 05	Bekanntgabe der VA-Note / Semesterende

3. Schlussprüfung

3.1 Allgemeines

Die Schlussprüfung ist schriftlich und dauert insgesamt 120 Minuten. Sie findet im Open-Book-Format statt. Die Lernenden dürfen alle gedruckten und schriftlichen Materialien verwenden, um die Prüfungsfragen zu beantworten. Elektronische Geräte sind in der Regel nicht erlaubt, es sei denn, sie werden speziell für die Prüfung zugelassen (Taschenrechner).

Die Schlussprüfung beinhaltet einen Teil Gesellschaft und einen Teil Sprache und Kommunikation. Im Teil Gesellschaft kommen sämtliche Themen des allgemeinbildenden Unterrichts zum Zug; im Teil Sprache und Kommunikation wird auf Textverständnis und Textproduktion fokussiert. Die Prüfungsaufgaben werden so gestaltet, dass sie nicht nur reines Faktenwissen abfragen, sondern auch das Verständnis, die Anwendung und die Analyse von Konzepten und Theorien erfordern.

3.1.1 Vorbereitung

Die Lernenden werden zu Beginn des 6. Semesters über das Format und die erlaubten Hilfsmittel von der Lehrperson ABU informiert.

Das Prüfungsaufgebot erfolgt durch die Prüfungsleitung.

3.1.2 Durchführung

Die schriftliche Schlussprüfung findet in der Kalenderwoche 23 statt. Klare Anweisungen zur Formatierung und Abgabe der Antworten werden den Lernenden mitgeteilt. Während der Prüfung werden keine Fragen beantwortet.

3.1.3 Bewertung

Die Bewertung der Prüfung erfolgt anhand eines festgelegten Bewertungsschemas, das den Lernenden bekannt ist. Die Bewertungskriterien berücksichtigen neben der Richtigkeit der Antworten auch die Qualität der Argumentation und die Fähigkeit zur Anwendung des Wissens auf neue Kontexte.

3.1.4 Unrechtmässigkeiten

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel oder der Versuch dazu hat den Ausschluss von der Schlussprüfung zur Folge. Die Prüfungskommission erklärt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder zu verwenden versucht, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert oder die Zulassung mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben erwirkt hat.

4. 4. Rechtliche Grundlagen

- ▶ Mindestvorschriften in den Schullehrplänen im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (MiSAB).
- ▶ Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG).
- ▶ Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.
- ▶ Reglement über den Vollzug der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (Vollzugsreglement Allgemeinbildung).
- ▶ Weisung der Prüfungskommission Allgemeinbildung zum Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (WPKAB).
- ▶ Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.
- ▶ Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung (PDF, 101 kB, 13.12.2006).